



Rommerskirchen
Bebauungsplan RO 44 'Gewerbepark V'

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

PLANUNGSBÜRO SELZNER
Landschaftsarchitekten + Ingenieure

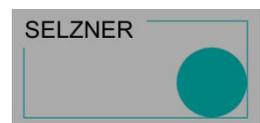
Schorlemerstraße 67
41464 Neuss

Telefon: 02131 • 74 18 81
Telefax: 02131 • 74 18 82
E-Mail: selzner@arcor.de

Bearbeitung:
Susanne Brans
Dipl.-Biol. Dipl.-Ökol.

Auftraggeber:
Gemeinde Rommerskirchen
Amt für Grundstücksmanagement
41565 Rommerskirchen

Neuss, 12. Oktober 2013



INHALT

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen zum Plangebiet	1
3	Planungsrelevante Arten im Gebiet	3
4	Konsequenzen für das Planvorhaben	9
5	Quellen.....	10

Abbildungen/Tabellen

Abb. 1: Blick über Teile des Plangebietes in westlicher Richtung	Titel
Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes	1
Tab. 1: Planungsrelevante Tierarten des MTB 4906 'Pulheim' (Auswahl LRT)	4

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan RO 44 bereitet am nordwestlichen Ortsrand von Rommerskirchen auf einer bisher als Acker genutzten Fläche Gewerbebebauung vor. Im Vorfeld der Bebauung ist auf der Fläche eine Prospektion des Bodendenkmalschutzes geplant. Die ersten Grabungen sind dabei schon im Jahr 2013 nach der Getreideernte vorgesehen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen aller Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit wurden die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung soll nachfolgend zunächst festgestellt werden, ob von dem Vorhaben bzw. von der vorhergehenden Prospektion sog. planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden.

2 Grundlagen zum Plangebiet

Größe des Plangebietes und Lage im Raum



Abb. 1: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes (maßstabslos)

Die Größe des Bebauungsplanes RO 44 'Gewerbepark V' beträgt etwa 6,0 ha.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Rommerskirchen. Es wird im Nordwesten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Südwesten durch die B 59 begrenzt (Abb. 1). Die südöstliche Grenze des Plangebietes wird durch den Gewerbepark II (Bebauungsplan RO 31) bzw.

den Gewerbepark III (Bebauungsplan RO 38) und die nordöstliche Grenze durch den Gewerbepark IV (Bebauungsplan RO 40) gebildet. Die Gewerbebebauung der angrenzenden Gewerbeparks ist - abweichend von dem in Abb. 1 abgebildeten Zustand - mittlerweile bereits großteils umgesetzt.

Biotopbestand

Das Plangebiet umfasst überwiegend als Intensivacker genutzte Flächen, die diesjährig für Getreideanbau genutzt wurden (5,4 ha). Nennenswerte Ackerwildkrautbestände sind infolge der intensiven Bewirtschaftung nicht anzutreffen und Feldraine nur sehr schmal ausgeprägt.

Zu geringen Anteilen kommen außerdem Gewerbeflächen (Teile der rechtskräftigen und teilweise durch den RO 44 überplanten Bebauungspläne RO 31 und RO 38: 0,3 ha), Brachflächen (Bauerwartungsland des Bebauungsplanes RO 38: 0,2 ha) sowie Wegeflächen vor (0,1 ha). Letztere sind teils versiegelt (Asphalt) und teils unbefestigt (grünlandähnliche Vegetation).

Vorgaben des Naturschutzes

Im Plangebiet kommen weder geschützte Flächen (§ 62 LG-Biotop, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder Vogelschutzgebiete) noch schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters NRW oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie vor.

Bei der knapp außerhalb des Plangebietes gelegene Lindenallee entlang der B 59 handelt es sich um eine nach § 47a LG geschützte Allee (Objektkennung AL-NE-0060).

3 Planungsrelevante Arten im Gebiet

4.1 Methodik

Methodische Vorgehensweise und Erfassung der Arten orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema 'Geschützte Arten in NRW' (LANUV NRW 2010). Systematische faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Die Untersuchung erfolgt somit als Potentialanalyse unter Annahme des 'worst case'.

Dazu wurde zunächst eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens für das MTB 4906 'Pulheim' durchgeführt (LANUV NRW 2013). Dabei erfolgte aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes eine Beschränkung auf die Lebensraumtypen (LRT) Acker (*Aeck*) sowie Säume und Hochstaudenfluren (*Saeu*). Für diese Lebensraumtypen ist das potentielle Vorkommen von insgesamt 34 planungsrelevanten Arten zu prüfen (Tab. 1).

Bei der Prognose zum tatsächlichen Vorkommen der verschiedenen Arten fanden folgende Gutachten Berücksichtigung, denen faunistische Daten zum Plangebiet oder seiner näheren Umgebung entnommen werden können:

- BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG (2004): Kartierung der Feldhamsterbaue im Bereich der geplanten B 59n Ortsumgehung Rommerskirchen.
- IVÖR (2009): Erfassung der Grauammer auf Offenlandflächen im mittleren und südlichen Rhein-Kreis Neuss.– unveröff. Gutachten, im Auftrag der Vogelschutzwarte des LANUV NRW, 12 S. + Anhang.
- SMEETS + DAMASCHEK (2010): Umweltverträglichkeitsstudie zur B 477n, Ortsumgehung Rommerskirchen / Butzheim-Frixheim und Bergheim-Rheidt-Hüchelhoven.- 164 S. + Anhang.
- SMEETS + DAMASCHEK (2007): Avifaunistische Erfassungen 2007 im Rahmen der UVS B 477n – Ortsumgehung Rommerskirchen.- 18 S. + Karte.
- STEVENS, M. (2013a): Feldhamster-Kartierung in Rommerskirchen im Bebauungsplangebiet RO 43 'Gillbachstraße' im Rhein-Kreis Neuss.- 4 S.
- STEVENS, M. (2013b): Feldhamster- und Wachtelkartierung in Rommerskirchen im Bebauungsplangebiet RO 44 'Gewerbepark V' im Rhein-Kreis Neuss.- 5 S.

Eine erste Ortsbegehung im Juni 2013 gab Aufschluss über den Biotopbestand des Plangebietes. Für eine Bewertung des Plangebietes hinsichtlich seiner Vernetzung mit umliegenden Landschaftsstrukturen wurden Luftbilder herangezogen. Im Juni und Juli 2013 folgten schließlich mehrere Begehungen im Zuge einer Feldhamster- und Wachtelkartierung (STEVENS 2013b).

4.2 Potentialanalyse

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, mit welchen planungsrelevanten Arten im Bereich des Plangebietes aufgrund der vorkommenden Lebensraumtypen zunächst gerechnet werden muss. In der letzten Spalte erfolgt dann eine Einschätzung zum tatsächlichen potentiellen Vorkommen im Plangebiet. Diejenige Arten, für die im Gebiet ein Vorkommen nicht auszuschließen und u.U. näher zu überprüfen ist, werden durch Unterstreichung (potentieller Nahrungsgast) oder Fettdruck (potentielles Brutvorkommen, potentieller Quartierbewohner) gekennzeichnet.

Tab. 1: Planungsrelevante Tierarten des MTB 4906 'Pulheim' (Auswahl LRT)

Art	Status im MTB	ATL	Vorkommen im Plangebiet
Vögel			
Baumfalke	sicher brütend	U	Brutorttreuer und störepfindlicher Brutvogel halboffener, strukturreicher Kulturlandschaft. Nachnutzer von z. B. Krähenestern. Kein Vorkommen im Gebiet.
Feldlerche	sicher brütend	k.A.	Bodenbrüter und Charakterart der offenen Feldflur. Bei entsprechender Feldfrucht geeignete Bruthabitate im Plangebiet. Im Juni 2013 Beobachtung singender Männchen auf unmittelbar nördlich angrenzenden Flächen (Rübenacker).
Feldschwirl	sicher brütend	G	Bodenbrüter des Extensivgrünlandes, größerer Waldlichtungen, der Heidegebiete und Verlandungszonen. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Feldsperling	sicher brütend	k.A.	Höhlenbrüter der halboffenen Agrarlandschaft und Siedlungsränder. Keine geeigneten Bruthabitate im Gebiet.
Grauammer	sicher brütend	S	Bodenbrüter und Charakterart der offenen Ackerlandschaft. Potentiell geeignete Bruthabitate im Plangebiet, aber kein Vorkommen gemäß einer flächendeckenden Grauammer-Kartierung (IVÖR 2009).
<u>Graureiher</u>	sicher brütend	G	Koloniebrüter, der Nester auf Bäumen anlegt (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen). Kein Brutvorkommen im Gebiet, Vorkommen allenfalls als Nahrungsgast.
Grauspecht	sicher brütend	U-	Höhlenbrüter in alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern (v.a. alte Buchenwälder). Kein Vorkommen im Plangebiet.
Habicht	sicher brütend	G	Brutvogel in alten Wäldern und größeren Feldgehölzen. Benötigt für die Jagd als typischer Deckungsjäger geeignete Ansitzwarten. Kein Vorkommen im Plangebiet.
Kiebitz	sicher brütend, Durchzügler	G	Charaktervogel offener Grünland- und Ackerlandschaften. Ehemals möglicherweise geeignete Bruthabitate und Rastplätze im Plangebiet, mittlerweile jedoch Entwertung durch herangerückte Gewerbebebauung. Vorkommen nicht anzunehmen.
<u>Mäusebussard</u>	sicher brütend	G	Gehölzbrüter im Bereich alter und hoher Baumbestände. Im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate vorhanden. Möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.

(Fortsetzung Tabelle)

<u>Mehlschwalbe</u>	sicher brütend	G-	Gebäudebrüter an frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten. Im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate vorhanden. Im Juni 2013 Beobachtung mehrerer Exemplare im Plangebiet.
Nachtigall	sicher brütend	G	Gebüschbrüter der Waldränder, Feldgehölze und Hecken, auch in naturnahen Parkanlagen. Kein Vorkommen im Plangebiet.
Neuntöter	sicher brütend	U	Gebüschbrüter der extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaft mit aufgelockertem Gebüschbestand. Kein Vorkommen im Gebiet.
<u>Rauchschwalbe</u>	sicher brütend	G-	Gebäudebrüter, dabei Charakterart bäuerlicher Kulturlandschaft. Kein Brutvorkommen im Gebiet, jedoch sporadischer Nahrungsgast.
Rebhuhn	sicher brütend	U	Offenlandbrüter strukturreicher Agrar- und Brachflächen. Potentielle Bruthabitate im Plangebiet.
<u>Schleiereule</u>	sicher brütend	G	Gebäudebrüter, dabei Nutzung störungsarmer, dunkler und geräumiger Gebäudenischen der Dachböden, Scheunen und Kirchtürme. Jagdflüge über Acker- und Grünlandflächen. Keine geeigneten Bruthabitate im Plangebiet. Möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	Bodenbrüter magerer Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Kein Vorkommen im Plangebiet.
Schwarzspecht	sicher brütend	G	Höhlenbrüter in ungestörten Wäldern und Feldgehölzen. Kein Vorkommen im Plangebiet.
Sperber	sicher brütend	G	Gehölzbrüter in abwechslungsreicher Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Im Siedlungsbereich Brutvogel der mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfe. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Steinkauz	sicher brütend	G	Reviertreuer Höhlen- und Nischenbrüter in Bäumen und Gebäuden. Kein Vorkommen im Plangebiet.
Tafelente	Durchzügler	G	Zur Zugzeit als Nahrungsgast bevorzugt im Umfeld von Flüssen, Staeseen und Rieselfeldern anzutreffen. Kein Vorkommen im Plangebiet.
<u>Turmfalke</u>	sicher brütend	G	Gebäudebrüter sowie Nachnutzung von z.B. Elsternestern in Gehölzen. Keine geeigneten Bruthabitate im Plangebiet, jedoch in unmittelbarer Umgebung. Sporadischer Nahrungsgast.
<u>Turteltaube</u>	sicher brütend	U-	Brutvogel der Feldgehölze und Hecken, im Siedlungsbereich eher selten. Vorkommen im Plangebiet allenfalls als sporadischer Nahrungsgast.
Uferschwalbe	sicher brütend	G	Koloniebrüter in sandigen oder lehmigen Steilwänden. Kein Vorkommen im Plangebiet.
Wachtel	sicher brütend	U	Bodenbrüter in offenen, gehölzarmen Agrarlandschaften. Kennzeichnend sind jährlich stark schwankende Bestände. Vorkommen im Plangebiet kann für das Jahr 2013 aufgrund gezielter Erhebung ausgeschlossen werden..
<u>Waldkauz</u>	sicher brütend	G	Reviertreuer Höhlenbrüter in Altholzbeständen. Vorkommen im Plangebiet allenfalls als sporadischer Nahrungsgast.
Waldohreule	sicher brütend	G	Brutvogel halboffener Parklandschaften und in Siedlungsbereichen. Nachnutzung von Nestern z.B. der Krähe und Elster. Kein Vorkommen im Plangebiet.

(Fortsetzung Tabelle)

Fledermäuse			
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	Im Sommer zumeist Waldfledermaus (Quartiere in Baumhöhlen), teilweise aber auch in geräumigen Dachböden von Gebäuden. Im Winter überwiegend in unterirdischen Quartieren. Keine geeigneten Quartiere im Gebiet.
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	Nachweis im Gebiet vor allem als Durchzügler im Frühjahr und Spätsommer/Herbst. Nutzung von Baumhöhlen, dabei Bevorzugung von Spechtbruthöhlen. Keine geeigneten Quartiere im Gebiet.
* <u>Zwergfledermaus</u>	Art vorhanden	G	Recht weit verbreitete Gebäudefledermaus. Keine Quartiere im Gebiet, aber möglicherweise als Nahrungsgast vorkommend.
Sonstige Säugetiere			
Feldhamster	Art vorhanden	S	Charakterart von Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden und tiefem Grundwasserspiegel. Überwiegend auf Getreideäckern. Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen.
Amphibien			
Kreuzkröte	Art vorhanden	U	Pionierart der Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Großbaustellen, Ackerflächen der Flussauen. Laichgewässer oftmals nur temporär wasserführend. Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.
Springfrosch	Art vorhanden	G	Art der Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölzen und Waldinseln. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer genutzt. Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.
Kammolch	Art vorhanden	G	Nutzung besonnter und vegetationsreicher Kleingewässer als Laichgewässer, typischerweise in Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen, nachrangig auch in Waldgebieten der Mittelgebirge. Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.
Reptilien			
Zauneidechse	Art vorhanden	G-	Arten reich strukturierter, offener Lebensräume mit einem Mindestanteil an trockenen Sand- oder Schotterflächen. Keine geeigneten Lebensräume im Gebiet.
* = Art in LANUV-Liste zu LRT nicht enthalten			
ATL = Erhaltungszustand in NRW / Atlantische Region			
Ampelbewertung LANUV (Erhaltungszustand): G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/ schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz, k.A. = keine Angabe			

Vögel

Die überplante Ackerfläche ist strukturarm, ruderales Säumens sind nur in sehr geringem Umfang vorhanden. Für folgende Arten, die auf das Vorhandensein von Saumstrukturen und krautreicher Vegetation als Bruthabitat angewiesen sind oder solche Bereiche als Nahrungsflächen aufsuchen, ist daher eine Lebensraumeignung nicht gegeben und ein Vorkommen nicht anzunehmen: Feldschwirl, Feldsperling, Nachtigall, Schwarzkehlchen.

Auch Wälder, strukturreiche Gehölzflächen, Obstwiesen oder alte Baumbestände fehlen im Umfeld des Plangebietes, weswegen auch das Vorkommen folgender gehölzgebundener Brutvogelarten nicht anzunehmen ist: Baumfalke, Grauspecht, Habicht, Neuntöter, Schwarzspecht, Sperber, Steinkauz, Waldohreule.

Ebenso ist das Vorkommen von Arten, die eng an Gewässer gebunden sind (Uferschwalbe) oder die auf dem Durchzug gewässernahe Ackerflächen als Rast- und Nahrungsflächen nutzen (Tafelente) für das Gebiet auszuschließen.

Es verbleibt die Gruppe derjenigen Arten, die die offene Ackerflur als Bruthabitat nutzen. Zu den in Frage kommenden Arten gehören neben der noch verhältnismäßig weit verbreiteten Feldlerche auch seltenere Arten wie Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel.

Das Plangebiet wurde im Rahmen der Umweltprüfung zur B 447n als Teil einer Landschaft bewertet, die Bedeutung für planungsrelevante Vogelarten des Offenlandes und damit eine große Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen besitzt (SMEETS + DAMASCHEK 2010). Diese Bewertung resultierte aus den Ergebnissen einer flächendeckenden Revierkartierung, die für das Umfeld des Plangebietes das Vorkommen von Feldlerche, Rebhuhn und der damals noch als planungsrelevant geltenden Wiesen-schafstelze nachwies.

Für das eigentliche Plangebiet liegen konkrete Nachweise planungsrelevanter Arten bisher allerdings nicht vor. Durch die Gewerbeflächenentwicklung in der Nachbarschaft des Plangebietes ist zudem mittlerweile eine gewisse Entwertung des Ackerlebensraumes zu verzeichnen und auch die intensive Bewirtschaftung führt zu einer eher pessimalen Habitataignung. In der Folge wird das Vorkommen des Kiebitz als unwahrscheinlich angesehen. Diese Art meidet vertikale Strukturen und dürfte zudem grundsätzlich eher im Bereich der nördlich gelegene Anhöhen 'Auf dem Geyenberg' anzutreffen sein, da sie Kuppen und Plateauflächen bevorzugt. Auch das Vorkommen der Grauammer wird als sehr unwahrscheinlich bewertet, da diese Art unter anderem im Raum Rommerskirchen im Jahr 2009 flächendeckend erfasst wurde (IVÖR 2009).

Trotz der Vorbelastung ist das Plangebietes jedoch zumindest noch als potentiell Bruthabitat der **Feldlerche** zu bewerten. Mit einer Effektdistanz zwischen 60 und 120 m (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985) verbleiben der Art trotz der herangerückten Gewerbebebauung nach wie vor geeignete Flächen im Gebiet, die - auch in Abhängigkeit von der jeweiligen Feldfrucht - für die Anlage von Niststätten genutzt werden können. So hält auch STEVENS (2013b) das Vorkommen von 1-2 Brutpaaren der Feldlerche für möglich.

Darüber hinaus kann das Vorkommen von **Rebhuhn** und **Wachtel** nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, denn das Rebhuhn wurde auf benachbarten Flächen bereits nachgewiesen (SMEETS + DAMASCHEK 2007) und zum Vorkommen der Wachtel als sehr unsteter Einflugart können belastbare Aussagen nur aus langjährigen Beobachtungen gewonnen werden, wie sie für Plangebiet und Umgebung nicht vorliegen. Die Kartierung im Sommer 2013 ergab immerhin keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen der Art (STEVENS 2013b).

Schließlich wurde für einen Teil der planungsrelevanten Arten ein Vorkommen als sporadischer Nahrungsgast nachgewiesen. So konnten bei der Feldhamsterkartierung **Mehl-** und **Rauchschwalbe** sowie der **Turmfalke** auf der Nahrungssuche beobachtet werden (STEVENS 2013b). Auch **Graureiher** und **Turteltaube** kommen möglicherweise vor, zudem können **Mäusebussard**, **Schleiereule** und **Waldkauz** im Rahmen ihrer weiträumigen Jagdflüge zeitweise auch über dem Plangebiet anzutreffen sein. Eine enge Bindung an das Plangebiet ist jedoch für keinen dieser Nahrungsgäste anzunehmen.

Fledermäuse

Das Vorkommen von Fledermausquartiere ist im Plangebiet aufgrund des Fehlens entsprechend geeigneter Strukturen auszuschließen.

Möglicherweise kommen Fledermäuse im Gebiet als sporadische Nahrungsgäste vor, was vor allem für die im Allgemeinen recht häufige **Zwergfledermaus** gilt. Eine besondere Bedeutung als Teilhabitat und das regelmäßige Vorkommen seltenerer Arten ist jedoch nicht anzunehmen, da keine wertvollen Nahrungsbiotope wie z. B. Extensivgrünland vorhanden sind und außerdem Leitstrukturen fehlen, die eine regelmäßige Querung des Plangebietes wahrscheinlich machen. Die in der Nähe gelegene Lindenallee entlang der B 477 stellt möglicherweise eine solche Leitstruktur dar, sie wird von der Planung jedoch nicht berührt. Eine relevante Betroffenheit von Fledermäusen ist somit nicht absehbar. Für die Zwergfledermaus bleibt das Gebiet als Nahrungsrevier erhalten, auch nachdem eine Bebauung erfolgt ist.

Sonstige Säugetiere

Im Rahmen der Umweltprüfung zur B 477n wurden Daten zum Lebensraumpotential für den Feldhamster sowie zu konkreten Nachweisen der Art unter anderem im Raum Rommerskirchen erhoben bzw. ausgewertet (SMEETS + DAMASCHEK 2010). Im Ergebnis ist den Böden des Plangebietes grundsätzlich eine Eignung für die Art zuzusprechen (vgl. auch Kayser 2004). Konkrete Nachweise von Feldhamsterbauten sind allerdings nur außerhalb des Plangebietes in einer Entfernung von mindestens 1,5 km verortet (westlich von Nettesheim). Für das Plangebiet selber und seine nähere Umgebung liegen hingegen trotz gezielter Feldhamstererhebungen in den Jahren 2005/2006 (SMEETS + DAMASCHEK 2010) und 2013 (STEVENS 2013a/2013b) bisher keine Nachweise vor. Ein aktuelles Vorkommen im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden.

Amphibien, Reptilien

Für planungsrelevante Amphibien (Kreuzkröte, Springfrosch, Kammmolch) und Reptilien (Zauneidechse) sind im Plangebiet keine potentiellen Lebensräume vorhanden.

4 Konsequenzen für das Planvorhaben

Für das Plangebiet kann ein Brutvorkommen verschiedener Feldvögel nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, auch wenn Vorbelastungen durch die intensive Bewirtschaftung sowie die mittlerweile herangerückte Gewerbebebauung gegeben sind (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel). Es sind daher hinsichtlich dieser Arten artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Als relevanter Konflikt ist dabei besonders die potentielle Verletzung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG anzusehen. Eine Vermeidung des Konfliktes kann jedoch erfolgen, indem das Abschieben von Oberboden - ob im Rahmen der geplanten Prospektion oder im Rahmen der Baufeldräumung - vorsorglich außerhalb der Brutzeit der Feldvögel vorgenommen wird (also im Zeitraum zwischen August und März).

Eine artenschutzrechtlich relevante Störung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG oder eine artenschutzrechtlich relevante Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist mit dem Vorhaben bei Einhaltung der genannten Bauzeitenregelung nicht zu erwarten. Störungen liegen dann außerhalb der sensiblen Phase der Brutzeit und Jungenaufzucht. Da das Plangebiet für die genannten Arten lediglich pessimale Habitatbedingungen bereitstellt und gleichzeitig im Umfeld weitläufige Ackerfluren verbleiben, bedeutet die Umsetzung der Planung für Feldvogelarten einen nur unerheblichen Lebensraumverlust.

Ist die Einhaltung der genannten Bauzeitenregelung nicht möglich, müsste das Brutvorkommen planungsrelevanter Arten über eine entsprechende Erhebung vor dem Eingriff ausgeschlossen werden.

Weitergehende Untersuchungen oder Maßnahmen und die Fortschreibung der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung im Sinne der Stufe 2 der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV & MKULNV 2010) erscheinen nicht erforderlich.

Grundsätzlich ist als allgemeine Artenschutzmaßnahme zu empfehlen, im Gebiet nur Leuchtmittel mit geringer Lockwirkung für Insekten einzusetzen.

Auf die Notwendigkeit der Beachtung artenschutzrelevanter Belange auf Ebene der bauordnungsrechtlichen Genehmigung ist im Bebauungsplan hinzuweisen. Gemäß der ministeriellen Handlungsempfehlung (MBV & MKULNV 2010) sollte in Baugenehmigungen des Planbereiches außerdem folgender Hinweis aufgenommen werden: *'Der Bauherr resp. die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.'*

5 Quellen

Datenquellen

- BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG (2004): Kartierung der Feldhamsterbaue im Bereich der geplanten B 59n Ortsumgehung Rommerskirchen.
- IVÖR (2009): Erfassung der Grauammer auf Offenlandflächen im mittleren und südlichen Rhein-Kreis Neuss.– unveröff. Gutachten, im Auftrag der Vogelschutzwarte des LANUV NRW, 12 S. + Anhang.
- SMEETS + DAMASCHEK (2010): Umweltverträglichkeitsstudie zur B 477n, Ortsumgehung Rommerskirchen / Butzheim-Frixheim und Bergheim-Rheidt-Hüchelhoven.- 164 S. + Anhang.
- SMEETS + DAMASCHEK (2007): Avifaunistische Erfassungen 2007 im Rahmen der UVS B 477n – Ortsumgehung Rommerskirchen.- 18 S. + Karte.
- STEVENS, M. (2013a): Feldhamster-Kartierung in Rommerskirchen im Bebauungsplangebiet RO 43 'Gillbachstraße' im Rhein-Kreis Neuss.- 4 S.
- STEVENS, M. (2013b): Feldhamster- und Wachtelkartierung in Rommerskirchen im Bebauungsplangebiet RO 44 'Gewerbepark V' im Rhein-Kreis Neuss.- 5 S.

Literatur

- BLESSING, M. & E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, 158 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 10/1. Passeriformes (1. Teil): Alaudidae - Hirundinidae, Lerchen und Schwalben.- 507 S.
- KAYSER, A. (2004): Aktuelle und potentielle Lebensräume des Feldhamsters in Nordrhein-Westfalen: Auswertung von Bodenkarten zur Auswahl vorrangig zu kartierender Gebiete.- Reesdorf, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Maßnahmen. Hrsg.: MUNLV des Landes NRW, 257 S.
- (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten – LÖBF-Mitt. 1/05: 12-17.
- LANUV NRW (2013): Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt MTB 4906 'Pulheim' (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>).
- (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Stand 24.02.2010 (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>).

Gesetze, Handlungsempfehlungen, Verwaltungsvorschriften

- Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – UmschdG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) m.W.v. 29.01.2013.

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S..

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.